



Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt in der Sozialverwaltung - zweite Qualifikationsebene

Akademie der Sozialverwaltung
Stand: 09/2024

- I. Als Hilfsmittel für die fachtheoretische Ausbildung an der Akademie der Sozialverwaltung sind erforderlich und zugelassen:
- 1. Für alle Fachrichtungen**
 - 1.1 Grundgesetz (GG), Beck-Texte im dtv
 - 1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Texte im dtv
 - 1.3 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
 - 1.4 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
 - 1.5 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
 - 1.6 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz ¹⁾
 - 1.7 Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM) ¹⁾
 - 1.8 Vorschriftensammlung Haushaltsrecht Bayern, Gesetzbuch24, Boorberg-Verlag
 - 1.9 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
 - 1.10 Taschenrechner (nicht programmierbar)
 - 2. Für die einzelnen Fachrichtungen**
 - 2.1 Staatliche Sozialverwaltung**
 - 2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze - Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung mit Schwerbehindertenausweisverordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾
 - 2.1.2 Verordnungen zum SGB XIV (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾
 - 2.1.3 Tabellen der Vergleichseinkommen für das aktuelle und - im 2. Ausbildungsjahr - zusätzlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Loseblattausgabe des ZBFS) ¹⁾
 - 2.1.4 Einkommen- und Lohnsteuerrecht (ESt/LSt), Beck-Texte im dtv
 - 2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**
 - 2.2.1 Zivilprozessordnung (ZPO), Beck-Texte im dtv
 - 2.2.2 Schwerbehindertenausweisverordnung ¹⁾
- II. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen kurze handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen. Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen. ²⁾
- (siehe hierzu Ergänzungen auf der Rückseite!)
- III. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle keine anderen Textausgaben verwendet werden.
- IV. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese den Klausuren beigegeben werden.
- ¹⁾ Sonderdrucke; werden von der ASoV ausgegeben

2) Ergänzende Hinweise zu II.:

Gesetzeskommentierung

Des Weiteren gilt:

- im verlagsseitig freigehaltenen Bereich der Kopf- oder Fußzeile darf nicht kommentiert werden (fehlender Bezug zum Gesetzestext),
- Nummerierungen zur Darstellung einer Prüfreihefolgen dürfen nur innerhalb einer Vorschrift angebracht werden. Über mehrere Vorschriften hinweg nur dann, wenn ein innerer Zusammenhang besteht, höchstens aber über 2 Seiten hinweg,
- vollständige Berechnungsbeispiele dürfen nicht kommentiert werden,
- wenn Gesetze in verschiedenen Ausgaben abgedruckt sind (z.B. das BGB in Auszügen zusätzlich in der Textausgabe "ArbG" oder das BEEG im "Aichberger" und in den "ArbG") darf lediglich eine Ausgabe kommentiert werden.

Reiter / Index Haftstreifen

Reiter sind zulässig um den schnellen Zugriff innerhalb von Textsammlungen zu erleichtern.

Um auf ganze Rechtsvorschriften (oder Anlagen/Anhänge) zu verweisen, darf der Reiter entsprechend der Bezeichnung in der Kopfzeile der Textsammlung beschriftet werden (zB: SGB I, BEEG, BayBG, BGB, Anhang 4/11 (oder SozVersWerte), Anlage 1 zu § 114 SGB VII,).

Um einzelne Fundstellen innerhalb der Vorschriften kenntlich zu machen, darf auf dem Reiter lediglich der jew. Artikel oder Paragraph (z.B. § 25, Art. 4), die Nummerierung oder die Gliederung (VV Nr. 2 zu Art. 34, Teil A, Kapitel C) genannt sein.

Weitere Kommentierung der Reiter ist unzulässig, insbesondere Wortanmerkungen, sonstige Zeichen, Paragraphenfolgen und Verweisketten; unzulässig ist auch die Nummerierung der Reiter oder die bewusste Anordnung von Reitern, um dadurch eine Prüffolge kenntlich zu machen. Gänzlich unbeschriftete Reiter können beliebig eingesetzt werden.